

Am t s-Bl a t t.

N^o. 111.

Samstag den 14. September

1839.

Gubernial = Verlautbarungen.

3. 1330.

Nr. 20797.

Verlautbarung

über ausschließende Privilegien.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat am 15. und 22. Juli d. J. nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 31. März 1832, die nachstehenden Privilegien zu verleißen befunden: 1. Dem Nicolaus Dienst, Schneidermeister, wohnhaft in Wien, Josepfsstadt, Nr. 10, für die Dauer von drei Jahren, auf die Entdeckung, auf messingene Gefäße aller Art, als: auf Lampen, Thee- und Kaffee-Maschinen, Model u. dgl., wie auch auf Kupfer einen feuerfesten braunen Bronze aufzutragen, welcher so fest sey, daß solche Gefäße nöthigen Falles ohne Nachtheil verginnt und gelöthet werden können; auch sollen diese Gefäße nicht mehr anlaufen, immer neu erscheinen, keinen Grünspan ansetzen, das Reiben und Putzen überflüssig machen, und eine längere Dauer versprechen. — 2. Dem Franz Rhein, bürgerl. Tischlermeister, wohnhaft in Prag, Nr. 1090/2, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Verbesserung an den Maschinen-Druckwalzen, in Folge welcher 1) statt der bisherigen metallenen Druckwalzen, solche von Holze mit in letzteren erhabenen gestochenen Dessins angewendet werden, wobei die Maschine nur eine geringe Hebelpresse zur Hervorbringung des Druckes erfordere, indem solche bloß mittels einer Kurbel an einem Vorgelege mit der Hand ohne besondere Anstrengung in Bewegung gesetzt werde, wodurch die Stoffe: Papier, Leinen, Wollenzeuge mit echten und schönen Farben leicht und dauerhaft gedruckt werden können, ohne ihnen den mindesten Schaden zuzufügen; 2) daß sie sich für alle Farben und für die sogenannte Freispappe eignen und dadurch alle gewöhnlichen Handdruckformen entbehrlich machen, so wie zugleich mehrere Farben auf einmal angewendet werden können; 3) daß sie verhältnißmäßig wenig Raum und Zeit zur Aufstellung bedürfen, und doch in gleicher Zeit, wie die bisherigen metallenen Druckwalzen, mit er-

haben oder vertieften Dessins eben so viel Ware liefern, aber gegen diese, sowohl bei der Anschaffung als Unterhaltung um die Hälfte billiger kommen. — 3. Dem Michael Johann Grundner, bürgerl. Schlossermeister, wohnhaft in Wien, Laingrube Nr. 29, für die Dauer von einem Jahre, auf die Verbesserung in der Construction der Kochöfen und Maschinenherde, wodurch eine bedeutende Ersparniß an Brennmaterial erzielt werde, indem bei den Kochöfen die Wärme um die Bratöhre circulire, selbe daher mit besserem Erfolge benutzt werden könne, und bei den Maschinenherden die bis jetzt unbenützt entweichende Wärme zur Heizung eines oder mehrerer Zimmer verwendet werde. — 4. Dem Felix Drouet, Civilingenieur, wohnhaft in Rheims in Frankreich, gegenwärtig in Wien, Singerstraße Nr. 484, (Bevollmächtigter ist Don Ferdinand Sanchez de la Cerda, wohnhaft in Wien, Seizergasse, Nr. 424), für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung eines Gehänges und einer Vorrichtung an den Gestellen aller Gattungen von Wagen, wie auch der Artilleriefuhrwerke, wodurch 1) das Umwerfen selbst auf den schlechtesten Straßen vermieden werde; 2) die Wagen um zwei Dritttheile des Eisengewichtes der Federn und deren Bänder und Schließern verringert seyen, wodurch eine Vermehrung der Last im selben Verhältniß möglich werde; 3) diese Wagen auf allen, auch den schlechtesten Wegen gebraucht werden können; 4) daß diese Vorrichtung an jeder Gattung von Wagen, von dem kleinsten Karren, den ein Mensch ziehen kann, bis zu den Eisenbahnwagen, vom gemeinsten bis zu den schönsten Staatswagen, vom leichtesten Tilburg bis zum schwersten Dilgencie-Wagen, bei alten oder neuen Wagen, Artillerie- und Armeetrains angebracht werden könne; 5) daß diese Wagen viel einfacher und billiger zu stehen kommen; 6) daß dieses System in Holz, Eisen oder Guß ausgeführt, vergoldet, versilbert, gemahlt oder gefirnisset werden könne; endlich 7) daß diese Wagen

durch ihre Leichtigkeit für den Postdienst und Depöchen eine größere Geschwindigkeit möglich machen, während sie durch ihre Structur vor dem Umwerfen schützen, und den Reisenden größere Sicherheit gewähren. — 5. Dem Heinrich Marquard, Civilingenieur und Maschinen-Fabrikant, wohnhaft in Rottmühl bei Wels in Oberösterreich, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung von Booten, welche aus Eisen oder einem anderen passenden Metallbleche verfertigt und in ihrer Construction von allen bisher angewendeten Flußschiffen durchaus verschieden seyen, bei der größtmöglichen Leichtigkeit und einer verhältnißmäßig sehr geringen Widerstandsfläche einen sehr ruhigen und sicheren Gang haben, daher mit einer von Dampfbooten bisher noch nicht erreichten Geschwindigkeit bewegt werden können, die Fortpflanzung des Wogenschwalls nach den Ufern sehr vermindern, und daher die Befahrung von Canälen u. engen Flüssen ohne schädliche Wirkung auf die Ufer gestatten, selbst beladen nur 14 Wiener Zoll tief tauchen, und endlich mit einer Dampfmaschine und einem Dampfzerzeugungs-Apparate versehen seyen, welche unbeschadet ihrer Solidität ein sehr geringes Gewicht haben, sehr wenig Raum einnehmen, und überdies noch folgende Vortheile gewähren: 1) daß bei dem Dampfzerzeugungs-Apparate die Möglichkeit einer Explosion wesentlich beseitigt, und eine absätzig durch Absicht herbeigeführte keine dem Boote oder den Reisenden gefährliche Wirkung veranlasse; 2) daß derselbe rauchverzehrend sey; 3) daß derselbe bei einer sehr vollständigen Benützung des Brennmaterials und einer theilweisen Zersetzung und Verbrennung der gebrauchten Wasserdämpfe mehr als die Hälfte des sonst benötigten Brennmaterials erspare, auch nöthigen Falls eine schnelle Steigerung der Expansivkraft der Wasserdämpfe und somit eine größere Kraftäußerung zur Ueberwindung von Stromschnellen u. dgl. gestatte; 4) daß die Maschine durch ein eigenthümliches Dampfvertheilungs-System wenigstens 10% an Dampf erspare, wegen Mangel der excentrischen Scheibe und vielen andern sonst nöthigen Bewegungs-, Fortpflanzungs- und Uebertrogungsheile weniger durch Reibung verliere und durch ihren ganz eigenthümlichen Steuerungs-Mechanismus eine richtigere Ein- und Ausströmung der Dämpfe als bei der excentrischen Scheibe gestatte, endlich daß die Maschine sammt ihrem Dampfzerzeugungs-Apparate nicht allein auf Schiffen, sondern auch für Locomotive, Locomobile und

überall, wo Dampfkräfte angewendet werden, als vorthailhaft zu gebrauchen s. v. — 6. Dem Felix Heidner, Steinkohlengewerken, wohnhaft in Wien, Lichtenthal Nr. 11, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung und Verbesserung eines Wachslockes, womit man Stüfel und Schuhe ohne Beihülfe der Bürsten elegant lackiren könne, welcher ein angenehmes Aroma habe, weder Brüche noch Sprünge erzeuge, jederzeit frisch aufgetragen und abgewaschen werden könne, keine Risse durchdringen lasse, keine scharfen Bestandtheile dulde, somit für das Leder vorthailhaft sey, durch die natürliche Wärme des Fußes geschmeidig erhalten werde, schnell trockne, Zeit und Mühe erspare, auch könne dieser Lack als schwarz glänzende Tinte verwendet und auf Reisen in blechernen Büchsen oder Schachteln verpackt werden. — 7. Dem Georg Hartl und den Gebrüdern Franz, Ferdinand und Anton Perl, bürgerl. Seifensieder, wohnhaft in Wien, Neßau Nr. 98; Mariahülf Nr. 71; Laimgrube Nr. 159, und Josephstadt Nr. 106, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Verbesserung, auf einem vorthailhaften Wege und mit bedeutenden Ersparungen aus geeigneten Fettarten Stearin, und Margarinsäure und aus dieser eine Gattung Kerzen unter dem Namen: „Wiener Stearin-Kerzen“ zu erzeugen, welche beim Erlöschen keinen Fettgeruch verbreiten, allen Kerzen solcher Art an Schönheit und Güte gleich kommen und nie gepußt zu werden brauchen sollen. — 8. Dem Andreas Salvini, Mechaniker aus Treviso, wohnhaft in Mailand, Corso di Porta Ticinese, Nr. 3631, für die Dauer von drei Jahren, auf die Verbesserung in der Verfertigung der eisernen Röhren, welche zur Ableitung des Wassers von den Dächern dienen, bestehend in einer vervollkommenen Verzinnung derselben, und in einer Weise, sie mit größter Genauigkeit zu fleßen, wodurch auch bedeutend an Zeit erspart werde. — 9. Dem Philipp Straßer, Kaufmann u. Besitzer eines ausschließenden Privilegiums, wohnhaft in Pest, (Bevollmächtigter ist Ignaz Duxl, Handelsmann, wohnhaft in Wien, Kärntnerstraße Nr. 1078), für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung und Verbesserung der Schafwoll-Waschmethode, in Folge welcher 1) statt der bisherigen privilegierten Waschmethode mit dem Absude unschädlicher Vegetabilien, nunmehr der reine Stoff aus diesen Vegetabilien auf chemischem Wege extrahirt, der Extract in kaltem Wasser aufgelöst, und mit dieser Auflösung eine reine

hellweiße Wäſche bewirkt, ſomit Holz, Koch-Requiſiten, Taglohn und Zeit erſpart werde, welche Wäſche ſowohl auf Wolle als alle Manufactur-Stoffe anwendbar ſey; 2) man durch den Extract den ganzen in den Vegetabilien enthaltenen Stoff gewinne, während man beim Abblüde kaum deſſen Hälfte erhalte; 3) Zeit und Frachtlöhn bei Verſendungen erſpare; 4) die Wolle beſonders Milde und Weichheit erlange, während ſie bei der warmen oder Thonwäſche ſpröde werde. — 10. Dem Salamon Wien, Seifenfabrikant, wohnhaft in Prag Nr. 811/1, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung, Stearin und argandſche Stearin-Kerzen, unter dem Namen: „Kaiserkerzen“ zu verfertigen, von welchen die letzteren 1) einen gewirkten hohlen Docht haben, den Durchzug der Luft geſtatten, und hierdurch eine ganz weiße heile Flamme erhalten; 2) ſeyen dieſe Kerzen ſchon aus der Form kommend, ohne Bleiche, blendend weiß, wodurch Zeit und Koſten erſpart wurden; 3) enthalten ſie keine ſchädliche Subſtanz und zeichnen ſich durch ein beſonderes helles, gasartiges, dem Auge zuſagendes Licht von Wachs und andern Kerzen aus, wobei ſie ſehr öconomisch brennen; 4) ſollen dieſe Kerzen nicht abrinnen und das Putzen nicht bedürfen, da ſich der Docht ſelbſt verzehrt. — 11. Dem Friedrich Helbig und Leon Müller, Mechaniker, wohnhaft in Wien, Weißgärber Nr. 40, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Verbesserungen ihrer Buchdrucker-Schnellpreſſe, in Folge welcher 1) der Bog Papier, indem er mit ſeinem vordern Ende unmittelbar auf die Druckwalze gelegt werde, die zu dieſem Zwecke eine Zeit ſtill ſtehe, kurz vor ſeinem Abgange durch Greifer gepackt werde, die ihn nicht früher loſlaſſen, als bis er den Druck empfangen habe, wodurch ein äußerst genaues Register erzielt, und die ganze Maſchine ſo vereinfacht werde, daß die ſämmtlichen Bänder bis auf vier Stück entfernt werden konnten, was die bisher nöthige Umſtellung, um von einem Format zum andern überzugehen, beſeitige, daher dieſe Maſchine nun auch mit Vortheil bei kleineren Auflagen verwendet werden könne; 2) die Aufſangung der Druckwalze in Folge ihrer unterbrochenen Bewegung auf eine neue Art geſchehe, die einfacher und ſicherer ſey, als die bisherige; 3) die Regulirung des Zuflusses der Schärze durch Verbesserungen an der Maſchinerie einfacher und ſicherer ſey; 4) das Tuch (Filz) auf der Druckwalze, welches bisher nur vorn auf eine Stange geſteckt und hinten loſ war, deſ-

ſen Ende daher oft durch die rückkehrende Form geſchwärzt wurde, jezt durch Greifer, die auf der Druckwalze angeſchraubt ſind, angeſpannt werde; 5) eine Vorrichtung angebracht wurde, welche die obige Entfernung der Bänder nöthig machte, damit das Ende oder der weiße Rand des Bogens durch die rückkehrende Form nicht geſchwärzt werden könne. — 12. Dem Johann Rädmer, bürgerl. Claviermacher, wohnhaft in Wien, an der Wien, Gärtnergasse Nr. 85, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung und Verbesserung der Fortepiano's, in Folge welcher durch Anbringung eines meiſſingenen Steges am Stimmſtocke, durch welchen einzeln in einen Ton von ſich gebende Metallſaiten nach aufwärts geſpannt werden, das Instrument mit der einfachen Wiener Mechanik an Stärke und Gefälligkeit des Tones bedeutend gewinne. — 13. Dem P. M. Oſer, Akademiker, Lithograph und Kalligraph, wohnhaft in Oberdöbling Nr. 56, für die Dauer von einem Jahre, auf die Verbesserungen an den Regenschirmen, denen zu Folge 1) das Dach an den Regenschirmen nicht mehr feſt ſitzet, ſondern ſich in veränderter Form bei der geringſten Bewegung um eine Achſe drehet; 2) die bisher zu ſchwachen Drehen der Rippenkaſeln anders und ſtärker conſtruirt und Dehr und Draht von zwei verſchiedenen Metallen ſeyen, wodurch die zu ſtarke Reibung wegfalle, die Metalle nicht roſten und die Rippen nicht ſo ſchnell ausreißen; 3) die Rippen an der Stelle der Gabel nicht mehr durchlöchert ſeyen, wodurch die Rippen nicht mehr geſchwächt werden, und bei ſtärkeren Stößen oder Winden nicht mehr brechen; 4) die Spreizen keine Gabeln ſeyen, wodurch dieſe Spreizen nicht mehr geſchwächt werden und nicht ſo leicht brechen; 5) nach dieſer Structur der Spreizen, der Schirm enge und ſamal zuſammen falle, ohne daß man Noth habe, das Fiſchbein an der Stelle der Gabel einzuschneiden, um der Gabel Platz zu machen und der Schirm nebst der Solidität ein gefälligeres Aeußeres habe. — 14) Dem John Punſhon, Ingenieur und Maſchinift, wohnhaft in Wien, Reſſau, Nr. 137, für die Dauer von zehn Jahren, auf die Verbesserung in der Verfertigung von Dampfmaſchinen mit auf- und abſteigendem Cylinder, beſtehend 1) in einer neuen Methode, die Luft-, Schiffs- und Speiſepumpen bei Marine-Maſchinen und die Luft-, Kaltwaſſer und Speiſepumpe bei Landmaſchinen in Bewegung zu ſetzen; 2) in einer neuen Parallel-Bewegung, um die Kolbenſtangen in gerader Linie über den Cylind-

der zu führen, wodurch die Reibung der Kolbenstange in den Zylinder, Stopfbüchsen gehoben werde; 3) in einer neuen Methode, die Saluten mit Expansionsdampf in Bewegung zu setzen, nach welchem Grundsatz Marine- oder Bergwerks-Aufzugmaschinen, oder überhaupt Maschinen, wo eine vor- und rückgängige Bewegung nothwendig ist, sehr einfach zu behandeln seien; 4) in der Zusammensetzung der Maschine; 5) daß diese Maschinen um ein Drittel weniger Raum einnehmen und leichter seien als gewöhnliche Maschinen, daß sie weniger Bestandtheile und weniger bewegliche Lager haben, daß den Ventilen leichter beizukommen sey, daß besonders bei Dampfschiffen die Hauptwelle in gerader Linie bleiben werde, die Bewegungen rechts und links viel einfacher seyen und die Behandlung bequemer, welches besonders für Dampfschiffe vortheilhaft sey; der Hebeldruck der Dampfmaschinen auf den Schiffsboden werde ganz vermieden, dadurch die Erschütterung des Schiffs größtentheils beseitigt, daher der Schiffsboden schwächer gemacht werden könne, auch diese Maschine wohlfeiler zu stehen komme. —

15) Dem Francesco Gaudio, als Repräsentant einer Gesellschaft zur Benützung des Torfes, wohnhaft in Padua, für die Dauer von fünfzehn Jahren, auf die Erfindung, den Torf als Brennmaterial zuzubereiten, indem derselbe zuerst durch Druck verdichtet, dann verkohlt werde. — Dieses wird mit der Bemerkung zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Preislegienwerber Heinrich Marquard, Felix Widner, Georg Hartl und Gebrüder Franz, Ferdinand und Anton Perl, Andreas Salvini, Philipp Straßer und Salamon Wien; dann W. M. Ochs und John Punsdon, die Geheimhaltung ihrer Privilegien beschreibung ausdrücklich angelacht haben. — Weiters ist das dem Joseph Pergler in Wien unterm 25. Juli 1836 auf eine Verbesserung in der Verfertigung der Stiefel und Schuhe verliehene ausschließende Privilegium, auf die weitere Dauer eines, nämlich des vierten Jahres, und das einjährige Privilegium um des Friedrich Sartorius vom 2. Juli 1838, auf einen Speisewärmer, auf ein weiteres Jahr verlängert worden. — Laibach am 26. August 1839.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.

Anton Stelzich,
k. k. Sub. Rath.

Z. 1343. (2) Nr. 21299.

K u n d m a c h u n g

zur zweiten dießjährigen Vertheilung der Elisas

beth Freiinn v. Salvay'schen Armenstiftungsinteressen, im Betrage von 746 fl. E. M. — Vermög Testaments der Elisabeth Freiinn v. Salvay, gebornen Gräfinn v. Duval, dds. Laibach den 23. Mai 1798, sollen die Interessen der von ihr errichteten Armenstiftung von halb zu halb Jahr, mit vorzugsweiser Bedachtnahme auf die Verwandten der Stifterinn und ihres Gemahls, unter die wahrhaft bedürftigen und gutgesitteten Hausarmen vom Adel, wie allenfalls zum Theile unter die bloß nobilitirten Personen in Laibach jedesmal an die Hand vertheilt werden. — Diejenigen, welche vermög dieses wörtlich angegebenen Testamentsabsatzes eine Unterstützung aus dieser Armenstiftung ansprechen zu können glauben, werden sonach hiemit erinnert, ihre an das hohe k. k. illyrische Gubernium adressirten Bittgesuche um einen Antheil aus dem jetzt wieder zu vertheilenden Stiftungsinteressenbetrage pr. 746 fl. M. M. bei dieser Armeninstitutscommission binnen sechs Wochen einzureichen, darin ihre Vermögensverhältnisse gehörig darzustellen, und den Gesuchen die Adelsbeweise, wenn sie solche nicht schon bei frühern Vertheilungen dieser Stiftungsinteressen beigebracht haben, so wie die Verwandtschaftsproben, wenn sie als Verwandte eine Unterstützung ansprechen, beizulegen, in jedem Falle aber neue Armuths- und Sittlichkeitszeugnisse, welche von den betreffenden Herren Pfarrern ausgefertigt, und von der politischen Obrigkeit bestätigt seyn müssen, beizubringen. — Noch wird bemerkt, daß die aus dieser Armenstiftung ein oder mehrmal bereits erhaltene Unterstützung kein absolutes Recht auf abermalige Erlangung derselben bei künftigen Vertheilungen dieser Armenstiftungsinteressen begründet. — Von der Armeninstituts-Commission Laibach am 28. August 1839.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 1356. (2)

Nr. 7111.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht, daß mehrere, zum Anton Regally'schen Verlasse gehörige Fahrnisse, als: Uhrmacher- Werkzeug und Uhren, Gold- und Silber-Sachen, Leibeskleidung, Wäsche, Einrichtungsstücke, Wein und Fässer, am 16. September 1839 Vormittags, und allenfalls auch Nachmittags zu den gewöhnlichen Amtsstunden, hier am alten Markte Haus, Nr. 155, im ersten Stock rückwärts, gegen bare Bezahlung öffentlich versteigert werden. — Laibach am 10. September 1839.

Gubernial-Verlautbarungen.

N. 1331. (2) Nr. 21278/19499
A v v i s o d' a s t a.

Si porta ad universale notizia, che nel di 26. settembre pross. vent. dalle ore 10 della mattina fino al mezzo giorno, si terrà nella sala delle aste di quest' i. r. Magistrato polit. econ. un pubblico incanto per l' erezione d' un edificio ad uso di fanale marittimo, da farsi sullo scoglio Porer, nell' Istria. — Le condizioni dettagliate per tale impresa nonchè i piani egli scandagli sono ostensibili presso quest' i. r. direzione delle pubbliche costruzioni nelle ore d' ufficio. — Si rimarca soltanto in generale, che il prezzo fiscale é fissato a fl. 49000 moneta di Convenzione, che ogni offerente della munirsi dell' importo del 10 per 100 del prezzo fiscale a titolo di cauzione a norma spiegata più sotto ad (c). — Per facilitare per altro la concorrenza a tal incanto a tutti coloro, i quali o per distanza o per altri impedimenti non possono intervenire o non amano di comparirvi pubblicamente, vengono dessi abilitati a fare le loro offerte per iscritto, le quali saranno da presentarsi suggellate alla rispettiva commissione pria dell' attivazione dell' asta verbale attesoche nel mezzo dell' asta o dopo d' essa non saranno più accettate. — Queste offerte per iscritto devono essere costituite nel modo seguente: a) L' oggetto posto all' asta e dall' offerente vagheggiato deve essere esattamente descritto come trovasi nella relativa notificazione e vi à da essere precisata con cifre e con parole la somma offerta in più ed in meno del prezzo fiscale. — Ogni omissione od alterazioni su questo particolare porta seco l' esclusione della concorrenza. b) L' offerente deve espressamente dichiarare di voler assoggettarsi alla osservanza di tutte quele condizioni che saranno prelette all' atto di procedere all' asta, c) à da essere unito all' offerta il relativo deposito da costituirsi o in denaro, o in pubbliche obbligazioni volute secondo l' ultimo listino, ovvero in cauzione ipotecaria, che dovrà essere vidimata dall' i. r. procura camerale, offline consti della sua legalità, a tenore dei §§. 230 e 1374 del Codice austriaco, d) vi deve essere apposto il nome e cognome dell' offerente, nonchè la sua condizione ed attuale dimora. — Finita l' asta verbale saranno aperte le offerte suggellate.

— Se la somma offerta per iscritto sarà migliore di quella stata esibita all' asta verbale, quella fatta per iscritto sarà accettata, il rispettivo offerente dichiarato deliberatario e come tale riportato nel protocollo e quindi si procederà ulteriormente. — Se la somma offerta per iscritto sarà uguale a quella fatta a voce, avrà quest' ultima la preferenza. In caso poi di parità di condizioni offerte per iscritto la sorte deciderà a quale degli offerenti abbia ad essere rilasciata l' impresa. — Dall' i. r. Governo del Litt. ale. Trieste li 21 Agosto 1839.

Carlo Scholz,
Segretario di Governo.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

N. 1335. (3) Nr. 6878.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krein wird den Johann Ujhaf'schen Erben, mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe wider denselben bei diesem Gerichte Carl Grill, Klage auf Zuerkennung des Eigenthums der Wiesentheile Zhernejeuka sub Rect. Nr. 315/X $\frac{1}{2}$ und 315/XIV $\frac{1}{2}$, eingebracht, und um eine Tagelohnung, welche hiemit auf den 2. December 1839 Vormittags um 9 Uhr bestimmt wird, angeführt. — Da der Aufsatthaltort der beklagten Johann Ujhaf'schen Erben diesem Gerichte unbekannt, und weil sie vielmehr aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu ihrer Verteidigung und auf ihre Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichts-Advocaten Dr. Maximilian Wurzbach als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird. — Die geklagten Johann Ujhaf'schen Erben werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allensfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder in zwischen dem bestimmten Vertreter, Dr. Wurzbach, Rechtshilfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, da sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden. — Laibach am 31. August 1839.

N. 1334. (3) Nr. 6877.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krein wird dem Lucas Ujhaf mittelst g g n

wärtigen Edicts erinnert: Es habe wider denselben bei diesem Gerichte Carl Grill, Klage auf Zuerkennung des Wiesenanteils Zhernejeu-ka sub Rect. Nr. 315/XVI $\frac{2}{3}$ eingebracht, und um eine Tagsetzung, welche hiemit aus den 2. December 1839 Vormittags 9 Uhr an geordnet wird, gebethen. — Da der Aufenthaltort des beklagten Lucas Ujhaß diesem Gerichte unbekannt, und weil er vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend ist, so hat man zu dessen Verteidigung und auf seine Gefahr und Unkosten den hiesigen Gerichts-Advocaten Dr. Maximilian Wurzbach als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird. — Lucas Ujhaß wird dessen zu dem Ende erinnert, damit er allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheine, oder in zwischen dem bestimmten Vertreter, Dr. Wurzbach, Rechtsbeistand an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen möge, insbesondere, da er sich die aus seiner Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird. — Laibach den 31. August 1839.

3. 1333. (5) Nr. 6876.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen der Ursula Schubei, in die öffentliche Versteigerung der Johann Nep. Murgel'schen, auf 44 fl. 40 kr. geschätzten Verloß-Prätiosen, bestehend in einem goldenen Kreuze, einem silbernen und vergoldeten Crucifixe, einer vergoldeten Kette, und einigem Effzeuge gewilligt, und hiezu drei Termine, und zwar: auf den 19. September, 5. und 21. October 1839, jedesmal um 9 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beisatze bestimmt worden, daß, wenn diese Prätiosen weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagsetzung um den Schätzungsbeitrag oder darüber an Mann gebracht werden könnten, selbe bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würden. — Laibach am 31. August 1839.

Amtliche Verlautbarungen.

3. 1350. (1) Nr. 189.

A n k ü n d i g u n g.

Von dem k. k. Kaiser Hofgestütamte wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß in Folge hoher Anordnung des hochlöblichen

k. k. Oberstallmeisteramtes ddo. Wien den 2. September 1839, der für das k. k. Kaiser Hofgestüt im Verwaltungsjahre 1840 erforderliche Haferbedarf von beiläufig 8795 n. ö. gestrichenen Megen, im Wege der öffentlichen Concurrenz, jedoch mit Befestigung der Licitation, unter nachstehenden Bedingungen werde beigeschafft werden, und zwar: 1) Muß der Hafer vollkommen trocken, nicht genezt oder genäset, vom Staube rein, dickkörnig, mit feinen anderen Früchten vermischt, nicht dumpfig, ohne widerlichen Geruch, und jeder n. ö. gestrichene Megen im Nettogewichte wenigstens 48 Pfund schwer seyn. 2) Hat die Einlieferung in der oben bezeichneten Qualität in folgenden Terminen zu geschehen, und zwar: nach Lippiza vom 2. bis 30. November 1839, 2295 Megen; vom 1. December 1839 bis mit 14. Jänner 1840, 2000 Megen; vom 15. Jänner bis 28. Februar 1840, 2000 Megen; nach Proßtranez vom 15. Jänner bis mit 28. Februar 1840, 2500 Megen. 3) Hat der Lieferungs-Unternehmer das betreffende Quantum bis auf Ort und Stelle für eigene Rechnung zu überführen, und wird nur jene Quantität als abgeliefert betrachtet, welche dem k. k. Hofgestütamte qualitätsmäßig zugemessen wird. 4) Wird am 1. October 1839 bei dem k. k. Hofgestütamte, und zwar im Orte Adelsberg bei dem löblichen k. k. Kreisamte um die zehnte Vormittagsstunde über vorstehende Quantitäten die geeignete Verhandlung vorgenommen werden, zu welcher jeder Lieferungs-lustige seinen Preisangebot auf einzelne, genau zu bezeichnende Partien, oder auf das ganze Quantum, schriftlich und versiegelt, entweder am Tage der Verhandlung zwischen 9 und 10 Uhr Vormittags zu überreichen, oder binnen der vorausgehenden acht Tage dem k. k. Hofgestütamte einzusenden oder zu übergeben, und zugleich zur Sicherstellung des k. k. Hofgestütamtes eine, aus dem Preisangebote und aus dem zu erstehen beabsichtigten Quantum mit 10% entfallende Caution, entweder im Baren oder in k. k. Staatsschuldverschreibungen nach dem lezt bekannten Wiener Börse-Course, oder mittels Hypothekar-Instrumenten, gegen amtliche Bestätigung, um so gewisser beizuschließen hat, als später, nämlich am 1. October 1839, nach dem Schlage der zehnten Vormittagsstunde eingereicht werdende Preisangebote, oder solche, welche nicht mit der vorgeschriebenen Caution versehen sind, ganz unberücksichtigt werden zurückgestellt werden. 5) Nach beendeter Concurrenz-Verhandlung werden jenen Lieferungs-lustigen, deren Angebote nicht annehmbar befunden

den wurden, die eingelegten Cautionen sogleich zurückgestellt, von denjenigen hingegen, welche die Mindestbiether einzelner Parthien oder des ganzen Quantum verblieben, zurückbehalten werden. — Die Bestimmung dieser Cautiön soll darin bestehen, daß das k. k. Hofgestütamt, im Falle der Lieferungsübernehmer zur gehörigen Zeit die erstandene Quantität in der festgesetzten Qualität einzuliefern unterlassen sollte, in den Stand gesetzt werde, die abgängige Quantität auf Kosten und Gefahr des Lieferungsübernehmers herbeizuschaffen, und hat letzterer im erforderlichen Falle das Hofgestütamt auch mit seinem anderweitigen, wie immer Namen habenden Vermögen schadlos zu halten. 6) Sollte der Lieferungsübernehmer die baldmöglichste Ueberkommung seiner eingelegten Cautiön beabsichtigen, so wird demselben gestattet, statt der Cautiön von dem übernommenen Haferquantum 10 Percent in Natura gegen Empfangsbestätigung einzuliefern, welches 10 percentige Quantum, oder die Cautiön im Baren, in k. k. Staatsschuldverschreibungen, oder in hypothekar-Instrumenten, so lange von dem k. k. Hofgestütamte aufbewahrt wird, bis die betreffende Haferparthie vollkommen eingeliefert ist. 7) Der Mindestbiether einer oder mehrerer Parthien, oder des ganzen Quantum, wird zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit sogleich bei der Uebergabe seines schriftlichen und versiegelten Offertes verpflichtet, das k. k. Hofgestütamt hingegen erst dann, wenn nach Verlauf von längstens 14 Tagen die hohe Ratification von Seite des hochlöblichen k. k. Oberstallmeisters amtes erfolgt. Wird diese Ratification verweigert, so wird auch der Mindestbiether unter Rückstellung der eingelegten Cautiön seiner Verpflichtung entbunden. 8) Die Einlieferung einer übernommenen Haferparthie kann binnen des bezeichneten Termines ganz oder theilweise geschehen, und verspricht das k. k. Hofgestütamt die bare Bezahlung jedesmal nach Maß der erfolgten ganzen oder theilweisen Einlieferung dergestalt zu leisten, daß der Lieferungsübernehmer mit Zuversicht darauf rechnen kann, sogleich für jede eingelieferte Quantität sein Geld gegen classenmäßig gestämpelte Quittung zu erhalten. 9) Das 10 percentige Haferquantum, welches ein Lieferungsübernehmer als Cautiön eingeliefert haben sollte, wird erst nach erfolgter gänzlicher Einlieferung der zu liefern übernommenen Parthie bezahlet werden. 10) Im Falle, als zwischen dem Lieferanten und dem k. k. Hofgestütamte in Betreff der Qualität ein Zweifel entstehen sollte, haben sich beide dem

Ausspruche der, dem Ablieferungsorte nächsten k. k. Bezirksobrigkeit, welcher in diesem Falle der schriftliche Contract zur Einsicht mitzutheilen kommt, zu unterziehen. 11) Endlich wird der Uebernehmer einer oder mehrerer Haferparthien den classenmäßigen Stempel zu dem, dem k. k. kaiser Hofgestütamte zu verbleibenden Contracis-Exemplare beizubringen haben. 12) Sollte ein oder der andere Lieferungslustige vor der Concurrenzverhandlung nähere Aufklärung über vorstehende Bedingnisse einholen, so hätte sich derselbe mündlich oder schriftlich, im letzteren Falle jedoch mittels frankirter Briefe an das k. k. kaiser Hofgestütamt zu wenden. — Lippiza den 10. September 1839.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1351. (2) Nr. 2176:

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Reifnitz wird dem abwesenden Johann Burger von Reifnitz, mittels gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe wider ihn der Andreas Knaus von Suchen, wegen 250 fl. M. M., die Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebethen.

Das Gericht, dem sein Aufenthalt unbekannt, und da er vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend ist, hat die Tagsetzung auf den 25. November l. J. früh um 9 Uhr in dieser Amtskanzlei bestimmt und zu seiner Vertretung auf dessen Gefahr und Unkosten den Herrn Michael Ambrosch von Reifnitz als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für die k. k. Erblande bestimmten Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird. Johann Burger wird dessen durch öffentliches Edict zu dem Ende erinnert, damit er allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheine, oder inzwischen dem Herrn Vertreter seine Rechtsbehilfe an die Hand geben zu lassen, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt in die rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen möge, die er zu seiner Vertheidigung dienlich finden würde; maßen er sich die aus seiner Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Bezirksgericht Reifnitz den 16. August 1839.

Z. 1338. (3) Nr. 1250

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Senosetsch wird kund gemacht: Es sey über Einschreiten der Frau Gertraud Postiancich in die neuerliche Teilbiethung der im Executionswege verkauften Johann Pouch'schen Viertelhuben, auf Gefahr und Kosten der Erstehenden Jacob und Anton Pouch, wegen nicht bezahlten Weisbothes pr. 293 fl. 13 $\frac{1}{2}$ kr., gegen gleich bare Bezahlung bewilliget, und zu deren Vornahme der 19. October l. J., Vormittags 9 Uhr mit dem Beisatze anberaumt worden, daß, wenn diese Viertelhuben hiebei nicht um den Erstehungspreis pr. 502 fl.

an Mann gebracht werden könnte, dieselbe auch so gleich darunter um welch immer für einen Anboth hintangegeben werde.

Wovon sämtliche Kauflustige mit dem Beisatze verständigt werden, daß die Licitationbedingnisse täglich hieramts zur Einsicht erliegen.

Genosetsch am 30. August 1839.

3. 1354. (2) Nr. 1904.

Teilbietungs-Edict.

Vom Bezirksgerichte Wippach wird hiermit öffentlich kund gemacht: Es sey über Ansuchen des Joseph Kupnik von St. Veith, wegen ihm schuldigen 50 fl. 47 kr. c. s. c., die öffentliche Teilbietung der, dem Franz Jobzhiz von St. Veith eigenthümlichen, zur Herrschaft Wippach dienstbaren, und auf 661 fl. C. M. gerichtlich geschätzten Realitäten, als: des Wohnhauses in St. Veith: Acker Braida Porezhah, Acker per Potoki, Acker sa hisho per Gerbzi, Weingrund na Bregi, Acker Schnieberdú Acker na Dobradi, Wiese na Jserzach, G. U. na Dolinah sa Globinotzam, und Dedniß Vouzhiplot genannt, im Wege der Execution bewilliget worden.

Nachdem hierzu drei Teilbietungstagssetzungen, nämlich für den 7. October, 7. November und 9. December d. J., jedesmal zu den vormittägigen Amtsstunden in loco St. Veith mit dem Anhange des §. 326 a. G. U. beraumt sind, so werden die Kauflustigen dazu zu erscheinen eingeladen, und können inmittels die dießfällige Schätzung und Verkaufsbedingnisse täglich hieramts einsehen.

Bezirksgericht Wippach am 29. Juli 1839.

3. 1344. (2)

Anzeige.

Auf einer Herrschaft nächst Klagenfurt wird ein im Küchen-, Wurzel- und Baumgarten, dann im Weinbau und Bestellung sogenannter Parkanlagen wohl erfahrener und geübter Gärtner angestellt.

Nähere Auskunft ertheilt in portofreien Briefen das Zeitungs-Comp-toir in Klagenfurt.

3. 1345. (2)

Die Unterzeichnete macht ergebenst bekannt, daß sie verschiedene Gattungen weiße, marmorirte und grüne Zimmeröfen, im eigenen Hause in der Tynau Nr. 18, am Lager hat, so wie auch alle Bestellungen dieser Art annimmt, wobei die werthen Abnehmer versichert seyn dürfen, daß

sie mit guter und billiger Waare bedient werden.

Amalia Koller,
Hafners-Witwe.

3. 1349. (2)

Eine solide, in der Nähe des Schulgebäudes wohnende Familie wünschet im nächsten Schuljahre Knaben in Kost, Wohnung und ganze Verpflegung unter billigen Bedingungen zu übernehmen.

Nähere Auskunft wird in der Kapuzinervorstadt Nr. 2 ertheilt.

3. 1337. (2)

Musikalien-Anzeige.

Gefertigter empfiehlt sich abermals mit ganz neu componirten krainischen Morgen-, Abend-, Mef-, Trauer-, Segen-, Predigt- und Lobliedern, latrinischer Messen und Tantum-ergo's, dann verschiedenen Cadenzen, Präludien, Orgelstücken, Ausweichungen und Mär-schen, die pr. Seite höchstens auf 5 bis 6 fr. bei größerer, und auf 6 bis 8 fr. C. M. bei geringerer Bestellung zu stehen kommen werden, so wie auch mit allen nur wünschenswerthen Musikstücken für die Harmonie und Tanzmusik zu billigen Preisen, die durch die Ignaz Edle v. Kleinmayr'sche Buchhandlung in Laibach stets bestellt und bezogen werden können. — Ferner macht er auch bekannt, daß er zu Folge eines größern, nahe beim Schulgebäude gemietheten Quartieres mehrere Kostknaben aus Krain, die die hiesigen Schulen besuchen wollen, gegen billige Bedingnisse in Kost und Quartier nimmt.

Klagenfurt am 9. September 1839.

Joh. Bapt. Dragatin,
Musiklehrer, wohnhaft in der Hofkirch-gasse Nr. 290.

3. 1320. (3)

Eine Familie, die wechselweise Deutsch, Krainisch und Italienisch spricht, wünscht zwei bis drei Knaben oder Mädchen in Kost und Wohnung aufzunehmen, in welcher letztem Falle die Kostfrau denselben auch im Weißnähen Unterricht zu geben sich verpflichtet. Das Nähere erfährt man in der Kapuziner-Vorstadt Nr. 12, im Hause des Herrn Dr. Lindner, zu eben-der Erde.